

Allgemeine Einkaufsbedingungen SICK (AEB SICK)

Stand: Januar 2021

1. Allgemeines

Allen Bestellungen von Unternehmen der SICK-Unternehmensgruppe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und Ungarns (nachfolgend jeweils „Besteller“ genannt) liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als der Besteller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung

Nur schriftlich (einschließlich E-Mail) erteilte Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sind verbindlich. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen des Vertrags.

3. Teillieferungen, Liefertermin und Verzug

Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn der Besteller hat ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ihm zumutbar.

Die in der Bestellung angegebene Zeit für die Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen („Liefergegenstand“) ist bindend („Lieferzeit“). Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die ernstlich befürchten lassen, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Verzugs mit der Lieferung oder Herstellung der Abnahmebereitschaft ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Bestellwertes je Werktag des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwertes. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen, in welchem Fall die Vertragsstrafe auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet wird. Der Besteller wird die Vertragsstrafe oder deren Vorbehalt innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder ab der Abnahme erklären oder sie bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung (je nachdem was später ist) erklären. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.

4. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der ausgewiesene Preis schließt die Lieferung entsprechend den gemäß Ziffer 6 vereinbarten Incoterms ein.

Rechnungen haben den steuerlichen Vorgaben zu entsprechen und die Bestellnummer sowie Bestellposition gemäß Bestellung anzugeben. Der Rechnungsempfänger muss dem Auftraggeber laut Bestellung entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Zahlungsfristen beginnen mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens jedoch mit Erhalt des Liefergegenstands bzw. bei Werkleistungen mit Abnahme.

5. Verpackung

Der Lieferant hat eine umweltfreundliche Verpackung gemäß der am Ort des Bestellers geltenden rechtlichen Vorgaben zu verwenden. Dem Besteller bleibt vorbehalten, die Verpackung zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

6. Versand

Lieferungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für Lieferungen innerhalb der EU DAP (Incoterms 2020) Bestimmungsort laut Bestellung, für alle anderen Lieferungen FCA (Incoterms 2020) Abgangsort laut Bestellung zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestelldaten, insbesondere die korrekte Bestellnummer, aufgeführt sind. Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten. Der angegebene Bestimmungs- / Abgangsort ist unbedingt einzuhalten.

7. Ausführung, Ausführungsunterlagen

Die Bestellungen sind nach den Angaben, Normen, Liefer- und Prüfvorschriften, Zeichnungen etc. des Bestellers auszuführen.

Die bestellten Lieferungen und Leistungen haben den Regeln der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in DIN-/VDE-Vorschriften und sonstigen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen vom Besteller überlassenen Unterlagen behält sich dieser seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

8. Modelle und Werkzeuge

Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen mit der Bezahlung in das uneingeschränkte Eigentum des Bestellers über und sind vom Lieferanten unveränderlich als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Modelle und Werkzeuge zum

Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

9. Präferenz, Lieferantenerklärung

Der Lieferant stellt dem Besteller auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummer bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente / Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandels zur Verfügung.

10. Änderungen und Ergänzungen

Der Besteller kann bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefergegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen dem Lieferanten zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird er diese Änderungen auch durchführen.

Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.

11. Einhaltung von Stoffverboten und rechtlichen Verpflichtungen

Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote sowie weitere rechtliche Verpflichtungen, insbesondere Registrierungsverpflichtungen und Mengenmeldungen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die für den Sitz des Bestellers und die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten (insbesondere: Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG Nr. 1005/2009), Verordnung über fluorierte Treibhausgase (EU Nr. 517/2014), Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG Nr. 1907/2006), die Verordnung über persistierende organische Schadstoffe (EU Nr. 2019/1021), Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („WEEE“, 2012/19/EU), die Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (2006/66/EG) sowie die Verpackungsrichtlinie (94/62/EG), jeweils in der bei Lieferung geltenden Fassung). Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die jeweils aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) oder eines bei Lieferung etwa geltenden Nachfolgeregelwerks einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen; ausgenommen sind Liefergegenstände, die nicht unmittelbar zur Herstellung von Produkten des Bestellers verwendet werden, beispielsweise Büromaterial, Büromöbel, Verpackung, Betriebsmittel, etc. Sofern die RoHS-Konformität auf der Grundlage zulässiger Ausnahmeregelungen gegeben ist (2011/65/EU Anhang III, IV), ist der Lieferant verpflichtet, die Ausnahmen in seiner Erklärung explizit zu benennen (Stoff, Grenzwert, Konzentration).

Eine Liste der für den Besteller wichtigsten Stoffverbote kann beim Besteller angefordert werden, diese erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Lieferant verwendet für die Herstellung des Liefergegenstands keine Konfliktminerale im Sinne der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act und bezieht von seinen Lieferanten nur Produkte, die keine solchen Konfliktminerale enthalten. Sollte der Liefergegenstand mineralische Roh- oder deren weiterverarbeiteten Stoffe enthalten sein, ist deren Herkunft auf Anfrage offenzulegen.

12. Rückgabe Altgeräte

Die gesetzlichen Ansprüche für die Rückgabe von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), insbesondere die Rückgabeberechtigung nach § 10 Abs. 2 ElektroG, stehen dem Besteller ungekürzt zu.

13. Verhaltenskodex, Lieferantenkodex, Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex des Bestellers (abrufbar unter www.sick.com/de/de/unsere-philosophie/verhaltenskodex/w/code-of-conduct/) sowie die im Lieferantenkodex des Bestellers (abrufbar unter www.sick.com/de/de/einkauf/w/procurement/) festgehaltenen Grundsätze einzuhalten. Er wird diese Verpflichtung auch etwaigen Sublieferanten und Subunternehmern auferlegen.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, dem Besteller Daten zur Ermittlung der Ressourceneffizienz oder zur Erstellung einer Ökobilanz (z.B. CO2 Emissionen, Gesamtwasserverbrauch etc.) zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten auf gesetzlicher Grundlage zu erheben sind oder beim Lieferanten ohne wesentlichen Zusatzaufwand zur Verfügung stehen.

14. Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich, Güter (Waren, Software und Technologie) nur unter Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften, Außenwirtschaftsgesetze und Sanktionen, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über bestehende Genehmigungspflichten, Beschränkungen und License Exceptions gemäß oben genannten Vorschriften und Gesetze zu unterrichten. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, die der Besteller gegebenenfalls für den Erhalt einer Exportgenehmigung benötigt.

Spätestens mit Lieferung und in jedem Fall auf der Rechnung teilt der Lieferant dem Besteller unaufgefordert die jeweils gültige Güterklassifizierung (Listenposition oder nicht erfasst) gemäß dem deutschen Außenwirtschaftsrecht, der EG-Dual-Use-Verordnung und im

Allgemeine Einkaufsbedingungen SICK (AEB SICK)

Stand: Januar 2021

Fall von Gütern (Waren, Software und Technologie), die den US Export Administration Regulations (EAR) oder den International Traffic of Arms Regulations (ITAR) unterliegen die Export Control Classification Number (ECCN) sowie den enthaltenen US-Anteil mit.

Für Vertragsgüter (Waren, Software und Technologie) welche auf einer Güterliste erfasst sind, sendet der Lieferant zusätzlich folgende Informationen spätestens 15 Werktagen vor der ersten Lieferung an exportcontrol-data@sick.de:

- SICK Materialnummer,
- Güterbeschreibung,
- Exportkontrollklassifizierung, ggf. anwendbare License Exceptions
- handelspolitischer Warenursprung,
- statistische Warennummern (HS-Code) und
- den für die Exportkontrolle zuständigen internen Ansprechpartner des Lieferanten.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller hinsichtlich der Vertragsgüter unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten zu unterrichten.

15. Mängelanzeige

Bei Wareneingang findet eine Untersuchung durch den Besteller nur im Hinblick auf offensichtliche Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Lieferanten schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Mängel werden innerhalb angemessener Zeit nach Entdeckung gerügt. § 377 HGB ist im Übrigen abbedungen.

16. Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Sach- und Rechtsmängel stehen dem Besteller ungekürzt zu.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung - Nachbesserung oder Ersatzlieferung der Ware/Neuerbringung der Dienstleistung - zu wählen, steht dem Besteller zu.

Nimmt der Lieferant die Nacherfüllung nicht binnen einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist vor, ist der Besteller berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. In Fällen, in denen eine umgehende Nacherfüllung billigerweise erforderlich ist (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden) steht dem Besteller dieses Recht ohne vorherige Fristsetzung zu.

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

Entstehen dem Besteller infolge eines Mangels Kosten oder Aufwendungen, insbesondere Reklamations-, Sortier-, Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für den Einbau, Ausbau oder eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Unterprioritäten und Unterauftragnehmer in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

17. Haftung, Versicherung

Der Lieferant haftet über die Gewährleistung hinaus für alle Schäden, die durch Mängel des Liefergegenstandes entstehen, es sei denn, dass er diese nicht zu vertreten hat. Sind solche Schäden bei einem Dritten entstanden, stellt er den Besteller von dessen Ansprüchen frei. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

Der Lieferant haftet ferner dafür, dass die Lieferung oder Benutzung der Ware Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt, soweit er diese Rechtsverletzungen zu vertreten hat. Werden von Dritten solche Ansprüche geltend gemacht, stellt der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen frei.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Auf Anforderung des Bestellers und unverzüglich bei Änderung des Versicherungsstatus hat der Lieferant hierüber geeignete Nachweise vorzulegen. Soweit dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

18. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen oder andere Störungen (z.B. erhebliche Gesundheitsgefahren z.B. durch Seuchen, radioaktive Strahlung), Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, ähnliche aktuelle Bedrohungslagen sowie Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen (z.B. Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen) oder unverschuldete Betriebsstörungen befreien den Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte, für die Dauer der Verhinderung von der Abnahmeverpflichtung. Dauert die Verhinderung voraussichtlich mehr als drei Monate, ist der Besteller berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

19. Open Source Software, Rechte Dritter

„Open Source Software“ ist jede Software, die einer unbestimmten Anzahl von Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht auf Bearbeitung und/oder Verbreitung auf Basis spezifischer Lizenzen bzw. vertraglicher Regelungen zur Verfügung gestellt wird (z.B. Apache License, GNU General Public License (GPL), Mozilla Public License, MIT License). Der Lieferant sichert zu, dass in den Lieferungen und Leistungen keine Open Source Software enthalten ist, sofern der Besteller dem nicht vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Zur Erteilung einer etwaigen Zustimmung durch den Besteller, stellt der Lieferant dem Besteller alle zur Nutzung der Open Source Software

relevanten Informationen zur Verfügung (z.B. den Source Code, den Lizenztext, die Versionsnummer, mögliche Copyleft-Bedingungen, Angaben zu vorgenommenen Modifikationen, Auflistung der verwendeten Open Source Dateien).

20. Cybersicherheit

Der Lieferant wird die SICK Cybersicherheit Anforderungen an Lieferanten (abrufbar unter <https://www.sick.com/de/de/einkauf/w/procurement/>) einhalten, soweit diese auf den Liefergegenstand anwendbar sind.

21. Quellcode

Ist Liefergegenstand Software (als eigenständiges Produkt oder als Bestandteil einer gelieferten Hardware) zur Verwendung in oder in Verbindung mit Erzeugnissen, die vom Besteller hergestellt oder vertrieben werden, ist dem Besteller auf Verlangen der Quellcode zur Verfügung zu stellen. Wird der Quellcode gemäß ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht zur Verfügung gestellt, wird der Lieferant, auf Verlangen des Bestellers und zu dessen Gunsten, einen Vertrag für eine Quellcode-Hinterlegung bei einer renommierten, vom Besteller ausgewählten Hinterlegungsstelle abschließen.

22. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Lieferant darf ausschließlich mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen und wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind, oder die mit Ansprüchen des Bestellers im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

23. Kündigung

Der Besteller hat das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich verschlechtert und dadurch die Vertragserfüllung gefährdet ist, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung, der Liquidation oder weil der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt. Soweit der Lieferant die Kündigung zu vertreten hat, so behält sich der Besteller etwaige Schadenersatzansprüche vor.

24. Eigentumsvorbehalt

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an den Besteller gelieferten Waren und nur für diese gilt.

25. Abtretung von Ansprüchen

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers dürfen der Vertrag oder einzelne Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

26. Mindestlohn / Freistellung

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bezahlt werden.

Soweit der Lieferant auch Werk- und Dienstleistungen erbringt und hierfür Subunternehmer einsetzt, trägt er dafür Sorge, dass die bei diesen Subunternehmen beschäftigten Mitarbeiter ebenfalls in Übereinstimmung mit den Vorgaben des MiLoG sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung der Besteller haften könnte, bezahlt werden. Der Lieferant stellt den Besteller in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen insb. nach § 13 MiLoG bzw. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz frei, die von Mitarbeitern wegen eines Verstoßes (a) des Lieferanten und/oder (b) eines von dem Lieferanten zur vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzten Subunternehmers gegen das MiLoG oder sich auf dieses beziehende Rechtsvorschriften und Tarifverträge gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem, dem Besteller auf Verlangen jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, ob die Verpflichtungen des MiLoG tatsächlich eingehalten werden und dem Besteller die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

27. Beistellung

Von dem Besteller gegen Bezahlung gelieferte oder kostenlos beigestellte Materialien („Beistellungen“) bleiben Eigentum des Bestellers, sofern Bezahlung geschuldet ist, bis zur vollständigen Bezahlung. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung und Verbindung der Beistellungen erfolgen für den Besteller.

28. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der darauf getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Erfüllungsort ist derjenige Ort, der in der Bestellung als Bestimmungs-/Abgangsort genannt ist, sonst der Geschäftssitz des Bestellers.

Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist der Geschäftssitz des Bestellers. Der Besteller ist ferner nach seiner Wahl berechtigt, den Lieferanten am Gericht dessen Sitzes oder dessen Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Besteller seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.